SATZUNG

Reitverein Selb

§ 1

Der Verein führt den Namen "Reitverein Selb" und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Selb eingetragen.

Sitz des Vereins ist Selb.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere durch:

- 1. die Pflege und Hebung des Reitsportes,
- 2. Veranstaltung von Pferdeleistungsschauen,
- die besondere Pflege der reitsportlichen Betätigung der Jugend, die Förderung ihrer sportlich-körperlichen Ertüchtigung und ihre Erziehung zu sportlicher Fairness.
- 4. Zugehörigkeit zum Bayerischen Landessportverband e.V.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle vom Verein erworbenen Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Gewinne werden nicht erstrebt.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt Betrauten haben nur Ersatzanspruch auf tatsächlich erfolgte Auslagen.

Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer oder konfessioneller Art sind ausgeschlossen.

§ 3

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Die Organe des Vereins sind.

- 1. Der geschäftsführende Vorstand
- 2. Die Mitgliederversammlung

Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung. Die Art der Abstimmung wird vom Leiter der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Wird gegen die vorgeschlagene Form der Abstimmung Widerspruch erhoben, so muss durch Stimmzettel geheim abgestimmt werden.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Treten mehr als 2 Bewerber auf und erreicht keiner der Bewerber im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so scheiden die Bewerber mit den niedrigsten erhaltenen Stimmen aus und zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen erfolgt Stichwahl. Gewählt ist, wer bei der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, das Amt jeweils bis zu der Mitgliederversammlung, bei der eine Neuwahl stattzufinden hat, auszuüben.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ohne Anrufung der Mitgliederversammlung, sich aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder bis zu einer Neuwahl zu ergänzen. Die so vom geschäftsführenden Vorstand bestellten Mitglieder haben während ihrer Amtszeit die gleichen Rechte wie die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder.

§ 5

- 1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus fünf gleichberechtigten Vorständen für die Bereiche:
 - a) Finanzvorstand (Finanzen, Steuern)
 - b) Medienvorstand (Presse, Öffentlichkeitsarbeit)
 - c) Sportvorstand (Turniere, Jugend, Eltern / Reitschüler)
 - d) Veranstaltungsvorstand (Feste, Bewirtung, Versammlung)
 - e) Verwaltungsvorstand (allgemeine Verwaltung, vereinsinterne Kommunikation)
- 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 3. Bei Geschäften mit einem Geschäftswert von bis zu 500 EUR für den Einzelfall ist jeder Vorstand allein zur Vertretung befugt.
- 4. Für die Durchführung des Datenträgeraustausches mit der Bank (Lastschriften, Überweisungen) ist der Finanzvorstand alleine vertretungsberechtigt. Die Grundlage für Überweisungen bilden die zugrunde liegenden Rechnungen und Belege.
- 5. Im Innenverhältnis zum Verein ist jeder Vorstand für seinen Bereich allein zur Vertretung der Vereinsinteressen befugt. Bei bereichsübergreifenden Aufgaben stimmen sich die jeweiligen Vorstände miteinander ab.
- 6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher erklärt haben. Wiederwahl ist zulässig. Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Scheidet vor Ablauf der Wahlzeit ein

Vorstandsmitglied aus, kann der geschäftsführende Vorstand ein Mitglied des Vereins mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Nachwahl erforderlich.

- 7. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes hat eine Stimme. Er beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 8. Bei Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes können Mitglieder hinzugezogen werden.
- Der geschäftsführende Vorstand tritt zusammen, wenn dies die Belange des Vereins erfordern. Die Einhaltung einer besonderen Ladungsfrist ist nicht erforderlich. Die Einladung soll in Textform erfolgen. In Ausnahmen ist eine telefonische Einladung möglich.
- 10. Der Protokollführer ist in der Regel der Schriftführer.
- 11. Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt die Aufgabenverteilung innerhalb des geschäftsführenden Vorstands.

Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes:

- 1. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
- 2. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes sind die Leitung und Geschäftsführung des Vereins, seine Vertretung nach innen und außen sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat auf die Einhaltung der Satzung und aller Ordnungen des Vereins zu achten. Er ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.
- 3. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- 4. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung (gegebenenfalls unter Einbeziehung des Steuerberaters)
- 5. Vorbereitung von Änderungen im Beitragswesen
- 6. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik. Zur Unterstützung kann der geschäftsführende Vorstand Mitglieder als Sachgebietsverwalter ohne Stimmrecht in den Vorstand bestellen.

Im Übrigen ist der geschäftsführende Vorstand der Mitgliederversammlung verantwortlich, eine Haftung gegenüber dem Verein wird nur durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Schädigung begründet.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den geschäftsführenden Vorstands einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Tagesordnung:

- a) Bericht des Finanzvorstands,
- b) Bericht des Medienvorstands
- c) Bericht des Sportvorstands
- d) Bericht des Veranstaltungsvorstands
- e) Bericht des Verwaltungsvorstands
- f) Bericht des Kassenrevisors,
- g) Entlastung des Finanzvorstands,
- h) Entlastung des geschäftsführenden Vorstands,
- i) Neuwahlen (alle zwei Jahre, durch einen durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden anwesendem Mitglied)
- j) Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder,
- k) Verschiedenes.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) Entlastung des Finanzvorstands,
- b) Entlastung des geschäftsführenden Vorstands,
- c) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes (alle zwei Jahre, durch einen durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden anwesendem Mitglied)
- d) Höhe der Mitgliedsbeiträge, nach Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes.
- e) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- f) Satzungsänderungen,
- g) Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- h) Finanzplanungen, die voraussichtlich mehr als EUR 5.000,-- ausmachen werden,
- i) Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird vom Verwaltungsvorstand, bei seiner Verhinderung vom Medienvorstand, unter Bekanntgabe der Tagesordnung in ortsüblicher Weise durch Presseveröffentlichung oder durch Brief einberufen. Zwischen Einberufung und Abhaltung der Mitgliederversammlung muss mindestens der Zeitraum von einer Woche liegen.

Die Mitgliederversammlung wird in vorheriger Absprache von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.

Der Antrag auf Entlastung des geschäftsführenden Vorstands ist von einem durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden anwesendem Mitglied zu leiten.

Über eine Angelegenheit soll nur beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung steht. Weitere Punkte können nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Beschlüsse über

- a) Änderung der Satzung,
- b) Änderung des Vereinszweckes,
- c) Auflösung des Vereins

können nur gefasst werden, wenn diese Punkte vorher mit der Tagesordnung bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bekanntgegeben worden sind.

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mehrheit der Stimmen des geschäftsführenden Vorstands

Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes erfordern Zweidrittelmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Die Geltendmachung von Schadensersatzforderungen wegen Ausschluss gegen den Verein ist unzulässig.

§ 7

Die Mitglieder bestehen aus

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) jugendlichen Mitgliedern,
- c) Kindern,

Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet. Aktive sind solche, die sich innerhalb des Vereins sportlich betätigen. Passive solche, die sich nicht innerhalb des Vereins sportlich betätigen.

Die Beiträge regelt die Beitragssatzung.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 14. Lebensjahr, jedoch nicht das 18. Lebensjahr, vollendet haben. Aus Vereinfachungsgründen gilt als Stichtag jeweils der 1. Januar. Jugendliche Mitglieder werden zu ordentlichen Mitgliedern, sobald sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht aus dem Verein ausgetreten sind.

Als Kinder zählen Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Mitglieder sind berechtigt, im Namen des Reitvereins Selb an Turnieren teilzunehmen und in Absprache mit den geschäftsführenden Vorständen die vereinseigenen Gegenstände zu benutzen.

Die ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und sind in den Vorstand wählbar. Sie sind berechtigt, Anträge zur Mitgliederversammlung einzureichen.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Ersatz notwendiger Auslagen bleibt unberührt. Bei ihrem Ausscheiden haben Mitglieder nur Anspruch auf Rückgabe von Bar- oder Sacheinlagen, soweit diese nachgewiesen werden und soweit diese über Beitragsverpflichtungen und Spenden hinausgingen.

Ein Mitglied ist nicht abstimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft (§ 34 BGB).

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Vereinsbeiträge zu zahlen. Die Rechte ruhen, solange die Beiträge nicht bezahlt sind. Im Falle des Austrittes ist der Betrag für das laufende Jahr zu bezahlen.

Zur Aufnahme als Mitglied ist ein Aufnahmeantrag zu stellen, über den der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet. Bei Jugendlichen und Kindern ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

§ 9

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss
- d) durch Streichung

Der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich bekanntzugeben. Bei Schreiben, die nicht "eingeschrieben" abgesandt werden, trifft den Absender die Beweislast des Zugangs.

Ausgeschlossen können Mitglieder werden, die

- a) durch unsportliches oder sonstiges Verhalten das Ansehen des Vereins gefährden, oder
- b) durch ihr Verhalten wiederholt Anlass zu Zwistigkeiten im Verein gegeben haben,
- c) den Anordnungen des geschäftsführenden Vorstandes und der Reitordnung trotz Mahnung und
 - Verweis durch den Vorstand nicht Folge leisten,
- d) durch Gerichtsurteil die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben.

Der Ausschluss erfolgt nach schriftlicher Abmahnung durch die Vorstandschaft geheim. Vor Erledigung eines Antrages auf Ausschluss eines Mitgliedes ist diesem hiervon Kenntnis zu geben, um ihm die Gelegenheit zu einer Rechtfertigung bzw. zum freiwilligen Austritt zu geben.

Die Streichung eines Mitgliedes erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand, wenn es trotz Mahnung mittels eingeschriebenem Brief und Fristsetzung mit mindestens drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist und keine verbindliche Erklärung über die Erfüllung der Beitragspflicht abgibt. In besonderen Härtefällen kann auf begründeten Antrag Stundung oder Ermäßigung durch den geschäftsführenden Vorstand gewährt werden. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Selb (Große Kreisstadt Selb, Ludwigstraße 6, 95100 Selb) die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

Das nach Auflösung oder Abwicklung der Vereinsverhältnisse verbleibende Aktivvermögen fällt der Stadt Selb zu mit der Maßgabe, es wiederum für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden. Beschlüsse über die Vermögensverwendung bei Auflösung des Vereins bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes. Eine Vermögensaufteilung an die Mitglieder darf nicht erfolgen.

§ 10

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hof - Registergericht - in Kraft.